

**Deutscher
Gewerkschaftsbund**

Bundesvorstand

**Abteilung Wirtschafts-,
Finanz- und Steuerpolitik**

**Abteilung
Mitbestimmungspolitik**

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB)

**zum "Gesetzesentwurf der Bundesregierung über den
Entwurf eines Gesetzes zur Restrukturierung und
geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur
Errichtung eines Restrukturierungsfonds für
Kreditinstitute und zur Verlängerung der
Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung
(Restrukturierungsgesetz)" – Drucksache 17/3024**

**anlässlich der Öffentlichen Anhörung
des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages
am Mittwoch, 6. Oktober 2010, 12.30 - 16.30 Uhr
Reichstagsgebäude, Raum 2M 001, Präsidialebene.**

Berlin, 01.10.2010



Herausgeber:
DGB-Bundesvorstand
Abteilung Wirtschafts-,
Finanz- und Steuerpolitik
Abteilung Mitbe-
stimmungspolitik

Verantwortlich:
Claus Matecki
Dietmar Hexel

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

Fragen an:
Dr. Mehrdad Payandeh
Marie Seyboth
Tel.: 0 30/2 40 60-727
Fax: 0 30/2 40 60-218
E-Mail: carina.ortmann@dgb.de

Der vorliegende Gesetzentwurf stellt sich den Anspruch, ein in wirtschaftliche Schieflage geratenes systemrelevantes Kreditinstitut bereits in einem frühen Stadium und nicht erst beim Eintreten der faktischen Insolvenz zu sanieren und zu reorganisieren, damit künftig die Insolvenz einer solchen Bank keinen Dominoeffekt auslöst und zu keiner umfassenden Störungen der monetären Verfassung unserer Volkswirtschaft führt. Neben dem Verfahren zur Sanierung und Reorganisation von Kreditinstituten sieht der Gesetzentwurf die Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute vor, in den diese entsprechend ihrer Größe eine Abgabe einzahlen, mit der künftig die Kosten einer möglichen Bankenkrise finanziert und nicht den Steuerzahlern angelastet werden.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) begrüßt grundsätzlich Schritte der Bundesregierung, die zur ernsthaften Regulierung und Stabilisierung des Bankensystems beitragen. Denn ein robustes und stabiles Bankensystem ist die Voraussetzung für die Stabilität des Finanzmarktes insgesamt, aber auch dafür, dass ein Wirtschaftswachstum in einem monetär stabilen Umfeld generiert wird. Der DGB hat sich bereits zu Beginn der Finanzmarktkrise für die Errichtung eines Haftungsverbundes für Banken ausgesprochen, der dem Bankensystem mehr systemische Robustheit und Sicherheit verleihen sollte. Ein solches Bankensystem würde die Realwirtschaft vor monetären Störungen, aber auch die Ersparnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Wertverlusten und gegebenenfalls vor totaler Vernichtung schützen. Banken sind Bindeglied zwischen Ersparnissen und Investitionen und damit unverzichtbar für die Funktionalität einer monetär gesteuerten Volkswirtschaft. Darin sieht der DGB die eigentliche Funktion der Banken. Allerdings haben sich Banken dank vergangener Deregulierungen, Liberalisierungen und einer Ausweitung ihrer Geschäftsfelder längst von ihrer eigentlichen der Realwirtschaft dienenden Funktion verabschiedet. Sie bestimmen zunehmend vor allem mit Eigenhandel mit unzähligen, bunten und undurchschaubaren Finanzprodukten den Charakter der Finanzmärkte. Die eigentlichen Gefahren für das monetäre System und damit das Bankensystem gehen von dieser Seite aus. Solange die Banken weiterhin mit Eigenhandel vor allem mit hochspekulativen Produkten immer höhere Risiken eingehen dürfen, bleibt die Krisenanfälligkeit des ganzen monetären Systems erhalten. Ohne eine strenge Regulierung der Finanzmärkte werden die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen nicht greifen und Ziele nicht erreicht.

Der Gesetzentwurf kommt zwar zwei Jahre nach der Krise spät, geht aber in die richtige Richtung. Denn es muss künftig verhindert werden, dass die Steuerzahler die Zeche für das geschäftliche Abenteuer der Banken zahlen. Dafür ist das geplante

Gesetz aber nicht geeignet und hat in seinen beiden Bestandteilen erhebliche Defizite. Es schafft viel mehr nur eine trügerische Scheinsicherheit, die nicht dafür geeignet sein wird, zukünftige Bankenkrisen wie in der jüngsten Krise aus eigenen Mitteln zu meistern. Damit wird der Gesetzentwurf gemessen an den eigenen Ansprüchen sein Ziel verfehlen. Außerdem beinhaltet der Gesetzentwurf aus mitbestimmungspolitischer Sicht ebenfalls erhebliche Defizite, weshalb er aus Sicht des DGB in der jetzigen Fassung nicht angenommen werden sollte.

Anmerkungen zum Restrukturierungsgesetz im Einzelnen:

- **Grundsätzliche Einschätzung des Gesetzentwurfes**

Der Gesetzentwurf hat in seinen beiden Bestandteilen erhebliche Defizite: Zum einen leidet das geplante Insolvenzverfahren des Gesetzes unter Konstruktionsfehlern. Ein wichtiger Aspekt in der Finanzkrise war die Debatte um die Systemrelevanz der Banken. „Too Big to fail“ war die Geiselnahme der Staaten und damit der Steuerzahler. Nun soll mit diesem Gesetz verhindert werden, dass Banken den Staat erpressen können, weil sie zu groß sind, um pleitezugehen. Das geplante Gesetz sieht hierfür ein geordnetes Insolvenzverfahren für Banken und ein Zerschlagen der Bank in verschiedenen Einheiten in einem frühen Stadium vor. So soll eine Bank zuerst saniert und gegebenenfalls geordnet abgewickelt werden können. So sollen einzelne Teile in eine geordnete Insolvenz gehen. Andere Teile, die stark mit dem gesamten Bankensystem vernetzt sind, werden gerettet. Dafür müssen alle Großbanken eine Art Testament verfassen, welches Auskunft über die genaue Konzernstruktur, die systemrelevanten Geschäftsbereiche und Aufspaltungsszenarien gibt. Das ist ein richtiger und wichtiger Schritt. Denn zum einen bestehen Banken häufig aus Hunderten oder sogar Tausenden rechtlich voneinander unabhängigen Einheiten, die nicht erst im Krisenfall durchleuchtet werden können. Beispielsweise soll die Deutsche Bank aus etwa 7.000 Einheiten bestehen. Es ist insofern vernünftig, das interne Geflecht zwischen den Einheiten einer Großbank für die Politik und Aufsicht transparent zu machen. Allerdings bleiben auch hier viele Ansätze unklar. Ab wann kann beispielsweise von einem früheren Stadium die Rede sein. Denn solche Krisen kommen nicht nach dem Wunsch und der Vorstellung der Politik und der Aufsichtsbehörden. Sie entstehen auch nicht in geordneter Form, sondern plötzlich und erfassen oftmals mehrere Einheiten einer Bank. Es ist deshalb sinnvoll, auch aus

ordnungspolitischer Sicht, die Frage der Zerschlagung der Großbanken schon vor dem Eintreten einer Krise zu diskutieren und gegebenenfalls das Zerschlagen der Großbanken in kleine voneinander vollkommen unabhängige Einheiten einzuleiten, bevor es wieder zu spät ist.

Zum andern zahlen die Banken gemessen am guten Bankjahr 2006 gerade noch jährlich 1,3 Milliarden Euro in den geplanten Restrukturierungsfonds ein. Der Durchschnitt in den nächsten Jahren dürfte deutlich darunter liegen. Der Betrag würde damit so gering ausfallen, dass im Falle einer erneuten schweren Finanzkrise der Staat wieder einspringen müsste. Allein die Rettung der Commerzbank hat dem Staat fast 20 Milliarden Euro und die der Hypo Real Estate fast zehn Milliarden Euro gekostet. In der letzten Krise hat die Bankenrettung ohne Garantien und Bürgschaften 98 Milliarden Euro gekostet, ohne die aktuellen Kosten für erneut gewährte Garantien in Höhe von 40 Milliarden Euro und für die Errichtung einer Bad Bank für die HRE mit Gesamtvolumen von 200 Milliarden Euro zu berücksichtigen. Das würde ein solcher Fond erst in 100 Jahren meiste können. Es kommt auch nicht von ungefähr, dass das Gesetz für den Ernstfall zusätzliche Kredite und Darlehen des Bundes an den geplanten Fonds in Höhe von 20 Milliarden Euro und Bürgschaften des Bundes von bis zu 100 Milliarden Euro vorsieht. Im Ernstfall zahlt der Steuerzahler erneut die Zeche. Daran besteht kein Zweifel. Zwar kann der Bund Sonderzahlungen der Institute anordnen, ein Automatismus ist jedoch nicht vorgesehen. Das ändert aber nichts daran, dass diese Bankenabgabe nicht verhindern wird, dass die Steuerzahler künftig Pleitebanken retten müssen. Zu begrüßen ist allerdings, dass die Bankenabgabe nicht steuerlich absetzbar ist. Dass unter anderem Versicherer und Hedgefonds aus rechtlichen Gründen ausgenommen blieben, ist aus ökonomischen und ordnungspolitischen Gründen nicht nachvollziehbar. Denn auch diese Finanzmarktakteure, vor allem Hedgefonds können erhebliche systemische Risiken verursachen. Das hat bereits die Krise des Hedgefonds Long-Term Capital Management in 1998 gezeigt.

- **Grundsätzliche Einschätzung aus mitbestimmungspolitischer Sicht**

Das Ziel der Bundesregierung besteht insbesondere darin, vor dem Hintergrund der schweren Finanz- und Wirtschaftskrise der vergangenen Jahre ein geordnetes Verfahren zur Sanierung und Reorganisation von in eine Schieflage geratenen Kreditinstituten festzulegen und gleichzeitig die aufsichtsrechtlichen Instrumente zum frühzeitigen Eingreifen und zur Krisenbewältigung auszubauen.

Dieses Ziel ist aus gewerkschaftlicher Sicht zu begrüßen. Insbesondere der Entwurf eines Kreditinstitute-Reorganisationsgesetzes (Art. 1) kann für künftige Krisenfälle ein frühzeitiges, gegebenenfalls auch durch die Finanzaufsicht angestoßenes Vorgehen zur Vermeidung schwerwiegender Negativentwicklungen im Finanzsektor ermöglichen. Daneben hat die Finanzmarktkrise gezeigt, dass die Verwerfungen im Finanzsektor über diesen hinaus einen erheblichen Einfluss auch auf die wirtschaftliche Tätigkeit vieler Industrie- und Dienstleistungsunternehmen hatten – und damit auch auf die Arbeit von Betriebsräten und mitbestimmten Aufsichtsräten. Eine stärkere Regulierung des Finanzbereichs scheint vor diesem Hintergrund erforderlich.

In der aktuellen Diskussion ist aber daran zu erinnern, dass sich gerade in der jüngsten Krise die Mitbestimmungsrechte von Aufsichtsräten und Betriebsräten im Grundsatz bewährt haben. Daher sollte alles vermieden werden, was die bestehenden Mitbestimmungsrechte von demokratisch gewählten Betriebsräten und Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat einschränkt. Dazu gehören im konkreten Fall insbesondere ausreichende Informationsrechte von Betriebsräten im Reorganisationsplan.

Außerdem sollte von der geplanten Verlängerung der aktienrechtlichen Verjährungsfrist für die Haftung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat (Art. 6) abgesehen werden.

- **Eingriff in Gläubigerrechte von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen**

Gemäß Artikel 1 § 2 Abs. 2 kann im Sanierungsplan vorgesehen werden, dass Insolvenzgläubiger in einem anschließenden Insolvenzverfahren nachrangig gegenüber Gläubigern mit Forderungen aus Darlehen und sonstigen Krediten behandelt werden, wenn das betreffende Insolvenzverfahren innerhalb von 3 Jahren nach Anordnung der Durchführung eröffnet wird.

Diese Regelung ist abzulehnen, da der Gesetzgeber auch Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen als Gläubiger im Sinne dieses Gesetzes verstanden wissen will. Diese Schlussfolgerung ergibt sich aus Artikel 1 § 12 Abs. 3, wonach in einem Reorganisationsplan keine Eingriffe in Forderungen von Arbeitnehmern auf Arbeitsentgelte und von Versorgungsberechtigten auf betriebliche Altersversorgung vorgesehen werden dürfen. Eine solche Klarstellung wäre überflüssig, wenn Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nicht als Gläubiger im Sinne dieses Gesetzes zu behandeln wären. Folglich ermöglichen Art. 1 § 2 Abs. 2 Eingriffe in Arbeitnehmerrechte, die jedoch unverhältnismäßig und keinesfalls zu rechtfertigen sind.

Der Gesetzgeber ist daher aufgefordert, Beschäftigte vollumfänglich aus dem Gläubigerbegriff des Artikel 1 § 2 Abs. 2 herauszunehmen.

- **Eingriff in die bestehenden Vergütungs- und Bonusregelungen der Geschäftsleitung**

Gemäß Artikel 1 § 5 Absatz 1 kann das Oberlandesgericht auf Vorschlag der Aufsichtsbehörde (BaFin) die bestehenden Vergütungs- und Bonusregelungen der Geschäftsleitung auf ihre Anreizwirkung und ihre Angemessenheit hin überprüfen und ggf. eine Anpassung für die Zukunft vornehmen sowie Zahlungsverbote bezüglich nicht geschuldeter Leistungen aussprechen.

Aus Sicht des Deutschen Gewerkschaftsbundes ist ausdrücklich zu begrüßen, dass diese Formulierung gegenüber dem Referentenentwurf auf die Vergütungs- und Bonusregelungen der Geschäftsleitung beschränkt worden ist. Gleichzeitig wird in der Begründung des Regierungsentwurfes richtigerweise deutlich gemacht, dass die Ansprüche der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Arbeitsentgelt von der Vorschrift nicht berührt werden. Damit ist eine wesentliche Forderung des Deutschen Gewerkschaftsbundes erfüllt, die darauf abzielte, Eingriffe in die grundgesetzlich garantierte Tarifautonomie auszuschließen.

Sinnvoll wäre es aus Sicht des Deutschen Gewerkschaftsbundes jedoch, bezüglich der Überprüfung der Anreizwirkungen von Vergütungs- und Bonusregelungen stärker auf das Ziel einer langfristigen und nachhaltigen Unternehmensführung hinzuweisen.

Aktuellen Pressemeldungen zufolge plant die Bundesregierung, mit dem Restrukturierungsgesetz zusätzlich die derzeit vorhandene Gesetzeslücke zu schließen, die dazu führt, dass Mitarbeiter/innen der zweiten oder dritten Führungsebene in staatlich unterstützten Banken deutlich höhere Einkommen als der eigene Vorstand erhalten können, dessen Einkommen auf 500.000 Euro begrenzt ist. Diese Vorschläge werden vom DGB grundsätzlich begrüßt.

Bei der Ausgestaltung dieser Vorgabe ist jedoch unbedingt darauf zu achten, dass diese Einschränkung nur für Mitarbeiter/innen gelten darf, die hohe Risikopositionen schaffen können (sog. "risk taker"). Keinesfalls darf es zu Eingriffen staatlicher Institutionen in bestehende Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen kommen.

- **Informationsrechte des Betriebsrates im Reorganisationsplan**

Gemäß Artikel 1 § 11 Absatz 1 des Regierungsentwurfes kann im gestaltenden Teil des Reorganisationsplans u. a. festgelegt werden, dass das Kreditinstitut sein Vermögen ganz oder in Teilen ausgliedert und auf einen bestehenden oder zu gründenden Rechtsträger gegen Gewährung von Anteilen dieses Rechtsträgers an das Kreditinstitut überträgt. Dies ist ein Beispiel dafür, dass der Reorganisationsplan Maßnahmen vorsehen kann, welche die Belange der Beschäftigten des Instituts in besonderem Maße berühren. Dennoch fehlt es an jeglicher Regelung zu der Frage, wie die Beschäftigten und ihre Interessenvertretungen zu beteiligen sind.

Es ist zwar positiv zu bewerten, dass der Regierungsentwurf – anders als noch der Referentenentwurf - vorsieht, dass der Reorganisationsplan Angaben über die Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen zu enthalten habe.

Eine Unterrichtung des (zuständigen) Betriebsrats, wie sie etwa für den Fall einer Umwandlung in § 5 Abs. 3 und § 126 Abs. 3 UmwG vorgeschrieben ist, ist aus Sicht des DGB in jedem Falle erforderlich und sollte an geeigneter Stelle in Art. 1 eingefügt werden. Die Unterrichtung muss so rechtzeitig vor der Vorlage des Reorganisationsplans beim Gericht bzw. bei der Aufsichtsbehörde erfolgen, dass der Betriebsrat noch zumindest die Möglichkeit hat, zum Plan und darin enthaltenen Maßnahmen Stellung zu nehmen. Es wäre auch sinnvoll vorzusehen, dass diese Stellungnahme dem vorzulegenden Reorganisationsplan beizufügen ist.

Diese rechtzeitige Beteiligung ist umso sinnvoller, als für den Erfolg einer Restrukturierung insbesondere das Vertrauen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer notwendig ist. Die Transparenz gegenüber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihren gewählten Vertretungen wird somit zu einer zentralen Frage, die über den Erfolg oder Misserfolg der Restrukturierung entscheiden kann.

Für das in Art 1 §§ 2-6 geregelte Sanierungsverfahren ist für den Fall, dass der Sanierungsplan Maßnahmen enthält, die Belange der Beschäftigten berühren, eine entsprechende Beteiligung des Betriebsrats vorzusehen.

- **Aufsichtsratsrechte im Sanierungs- und Reorganisationsverfahren**

Es erscheint sinnvoll, eine Beteiligung des Aufsichtsrats bei der Aufstellung eines Sanierungsplans vorzusehen. Da es nicht zweifelsfrei ist, ob nach dem geltenden Recht eine solche Beteiligung zwingend ist, muss sie in die Vorschriften des Art. 1

eingefügt werden. Da es sich schon beim Sanierungsplan um Maßnahmen handeln kann, die erhebliche Bedeutung für das Institut und seine Beschäftigten haben können, sollte eine entsprechende Klarstellung erfolgen. Das würde es ermöglichen, einerseits den Sachverstand der Arbeitnehmervertreter/-innen einzubeziehen und andererseits die Belange der Anteilseigner und der Arbeitnehmer/-innen angemessen zu berücksichtigen.

Gleiches gilt für den Reorganisationsplan (Art. 1 § 8 ff.). Wegen der u. U. noch sehr viel weiterreichenden Folgen eines Reorganisationsverfahrens für die Anteilseigner und die Beschäftigten muss hier ebenfalls vorgesehen werden, dass das Aufsichtsorgan rechtzeitig einbezogen wird.

Nach Art. 1 § 4 Abs. 1 Nr. 4 soll der Sanierungsberater die Befugnis haben, Anweisungen für die Geschäftsführung des Instituts zu erteilen, die nach der Entwurfsbegründung Gebote und Verbote für sämtliche Felder der Geschäftsführung und der Geschäftsorganisation beinhalten können. Diese unbeschränkte Anweisungsbefugnis wirft die Frage auf, ob und wie das Aufsichtsorgan zu beteiligen ist. Immerhin können die Weisungen Gegenstände betreffen, die nach Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung ansonsten einem Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsorgans unterliegen.

Im Falle einer Insolvenz und der Einsetzung eines „starken“ Insolvenzverwalters hat der Vorstand/ die Geschäftsführung keine Verwaltungs- und Verfügungsbefugnisse über das Gesellschaftsvermögen mehr, es fehlt mithin an einem Überwachungsgegenstand des Aufsichtsrates. Der Sanierungsberater ist jedoch vergleichbar mit einem vorläufigen Insolvenzverwalter nach den §§ 21, 22 InsO (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung S. 78). Dies bedeutet, dass die Geschäftsleitung weiter operativ tätig ist und der Aufsichtsrat damit auch für die Überwachung dieser Tätigkeit verantwortlich bleibt. Wir halten es insoweit für wichtig, dass der Entwurf vorsieht, dass die Rechte des Aufsichtsorgans auch vom Sanierungsberater grundsätzlich zu beachten sind. Nur so kann der Aufsichtsrat seiner Überwachungspflicht nachkommen. Ein Handeln einer einzelnen Person am Aufsichtsrat vorbei erscheint – je nach Inhalt und Zweck der Weisungen – im Einzelfall nicht akzeptabel. Außerdem ist nicht einzusehen, warum der Sanierungsberater auf die Erfahrungen und Kompetenzen des Aufsichtsrats gänzlich verzichten sollte.

- **Errichtung des Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute (Bankenabgabe)**

Der Gesetzentwurf sieht in Artikel 3 die Errichtung eines Restrukturierungsfonds für alle Kreditinstitute vor, der bei der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung angesiedelt ist. Demnach sollen alle Kreditinstitute mit einer Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz zur Zahlung einer Sonderabgabe herangezogen werden. Die durch Bankenabgabe gesammelten Mittel stehen dann zur Finanzierung künftiger Restrukturierungs- und Abwicklungsmaßnahmen bei systemrelevanten Banken zur Verfügung (§§ 2). In §§ 5 bis 8 werden Verwendungszwecke der Mittel konkretisiert, wobei die Bandbreite der Zwecke von der Gründung von den sogenannte Brückeninstituten bis hin zur Gewährung von Garantien und Durchführung von Rekapitalisierungen umfasst. Die Bankenabgabe soll als ein Sondervermögen im Sinn des Artikels 110 des GG behandelt werden (§ 3 Abs. 3) und von der Gewerbe- und Körperschaftssteuer befreit sein (§ 15).

Die Stoßrichtung der Bankenabgabe ist richtig und wird vom DGB befürwortet. Allerdings erzeugt diese Bankenabgabe eher eine Scheinsicherheit, weil sie in ihrer Höhe nicht einmal annähernd in die Lage versetzt wird, eine vergleichbare Krise zu meistern. Das hätte also zur Folge, dass die Steuerzahler trotz dem Restrukturierungsfonds auch für eine künftige Bankenrettung haften werden. Erneut werden sie zu Leidtragenden dieser Scheinsicherheit. Je geringer die Bankenabgabe anfällt, umso länger dauern wird die Zeitachse, bis die Mittel eine zur Krisenbekämpfung nennenswerte Höhe erreicht haben.

Ferner wirkt die Bankenabgabe keineswegs präventiv, weil sie zu keinem Verhältnis zu den Risikogeschäften steht, die vor allem die großen systemrelevanten Banken auf den Finanzmärkten eingehen. Für diese Freikarte zahlen sie gerne eine Bankenabgabe. Folglich fördert sogar die Bankenabgabe die Moral Hazard und damit die Risikobereitschaft der Banken. Gerade die großen systemrelevanten Banken können mit dieser Freikarte in der Tasche wesentlich agiler auf den Finanzmärkten auftreten.

Damit nicht genug. Die Zahlung einer Bankenabgabe mindert die zu versteuernden Gewinne der Kreditinstitute und die Steuereinnahmen der öffentlichen Hand. Damit aber beteiligen sich Steuerzahler indirekt an der Finanzierung des Restrukturierungsfonds.

Aus Sicht des DGB wäre eine progressive Bankenabgabe in einer angemessenen Höhe ein besserer Ansatz, weil damit die Belastung mit der Größe eines Kreditinstituts zunimmt und die Attraktivität entfällt, „zu big“ zu werden. Von so einer Progression

profitieren vor allem die kleinen Banken, von denen keine Systemgefährdung ausgeht. Dadurch erübrigen sich die Ausnahmetatbestände für kleine Banken.

Der Restrukturierungsfonds, wie ihn der Gesetzentwurf vorsieht, tut den Kreditinstituten nicht weh, schützt den Steuerzahlern vor künftigen Belastungen nicht und sorgt keineswegs für eine wirksame Prävention. Vielmehr simuliert er eine Sicherheit, die trügerisch und damit gefährlich sein kann.

- **Verlängerung der Verjährungsfrist für die Haftung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat**

In Artikel 6 des Regierungsentwurfes wird eine Änderung des Aktiengesetzes in § 93 Absatz 6 vorgesehen, demzufolge wird die Verjährungsfrist von Ersatzansprüchen gegen Vorstand und Aufsichtsrat von fünf auf zehn Jahre erhöht. Dies soll jedoch nur für Gesellschaften gelten, die entweder börsennotiert oder Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes sind. Für alle anderen Gesellschaften bliebe es bei der Verjährungsfrist von fünf Jahren.

Diesen Vorschlag hält der DGB nicht für sinnvoll. Zunächst einmal ist aus Sicht des Deutschen Gewerkschaftsbundes zu hinterfragen, dass im Rahmen eines Gesetzes, das sich gezielt mit der Restrukturierung von Kreditinstituten beschäftigt, eine Regelung im Aktiengesetz geändert werden soll, die eine direkte Wirkung auf alle börsennotierten Gesellschaften hätte. Weiterhin ist fraglich, warum die Verlängerung der Verjährungsfristen nur für den engen Kreis der genannten Kapitalgesellschaften gelten soll. Dies bedeutet eine weitere schleichende Unterscheidung zwischen allgemeinen und börsennotierten Unternehmen. Eine Ausdifferenzierung zwischen Kapitalmarktrecht und Gesellschaftsrecht mag dem angelsächsischen Rechtsverständnis entsprechen, eignet sich jedoch nicht zur Übernahme in das deutsche Gesellschaftsrecht. Der DGB steht diesem Weg sehr skeptisch gegenüber, weil das angelsächsische Rechtsverständnis letztlich auf dem monistischen Board-System aufbaut und die Besonderheiten der deutschen dualistischen Unternehmensverfassung aus Vorstand und (mitbestimmten) Aufsichtsrat nicht berücksichtigt.

Vor allem aber vermag die Begründung zu Artikel 6 nicht zu überzeugen. Dort wird davon ausgegangen, dass bei einer börsennotierten Aktiengesellschaft die Dokumentation des Organhandelns mit größerer Sorgfalt geschieht als bei nicht börsennotierten Unternehmen, und dass daher eine Sachaufklärung auch nach dem

Ablauf längerer Zeit noch möglich sei. Wenn dem so ist und bei börsennotierten Unternehmen sorgfältiger dokumentiert wird und zusätzlich erheblich mehr Transparenz herrscht, so bedeutet dies doch, dass man in diesen Gesellschaften entsprechend früher ein Fehlverhalten nachweisen kann als bei den nicht börsennotierten Unternehmen, bei denen nicht so sorgfältig dokumentiert wird. Weiterhin wird in der Begründung darauf verwiesen, dass Haftungsansprüche gegen Vorstände oftmals erst nach deren Ausscheiden geltend gemacht werden, und dass der Aufsichtsrat sich eher an dessen Durchsetzung mache, wenn er mit neuen Mitgliedern besetzt sei. Diese Formulierung kommt jedoch einer generellen Misstrauenserklärung gegenüber Aufsichtsratsmitgliedern gleich, die in der Aufsichtsratspraxis keine Grundlage findet. Es ist in aller Deutlichkeit darauf hinzuweisen, dass ein solches Verhalten in keinem Falle mit guter Aufsichtsratsarbeit vereinbar wäre und auch nach geltender Rechtslage der Kontrollfunktion des Aufsichtsrates widersprechen würde.

Darüber hinaus würde eine Verlängerung der Verjährung auf zehn Jahre die Gefahr begründen, dass ein Entlastungsbeweis des Organmitglieds wegen fehlendem Erinnerungsvermögens und fehlender Unterlagen praktisch nicht mehr geführt werden kann (siehe dazu auch die Stellungnahme des Handelrechtsausschusses des Deutschen Anwaltsvereins, NZG 23/2010, S. 897 ff.).